

Zweite Verordnung
zur Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung
 Vom 15. April 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. April 2021, verkündet am 1. April 2021 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und nachträglich bekannt gemacht (GVBl. S. 356), geändert worden ist, verordnen die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1
Änderung der Zweiten
Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung

Die Zweite Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 2. März 2021 (GVBl. S. 216), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. März 2021 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „24. April“ durch die Angabe „22. Mai“ ersetzt.

Artikel 2
Weitere Änderung der Zweiten
Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung

Nach § 6 der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 2. März 2021 (GVBl. S. 216), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Einschränkung der Besuchsregelung; Besuchsverbot

- (1) Im Falle einer bestätigten Covid-19-Infektion in einer besonderen Wohnform kann die Leitung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes die Besuchsregelung für betroffene Wohnbereiche oder einzelne Organisationseinheiten entsprechend der baulichen Gegebenheiten einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Bei Gefahr im Verzug sind Besuchseinschränkungen oder Besuchsverbote durch die Leitung vorübergehend auch ohne Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt zulässig; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (2) Eine solche Einschränkung der Besuchsregelung oder ein Besuchsverbot kann nur befristet erfolgen und ist gegenüber der Heimaufsicht und dem Teilhabefachdienst anzuzeigen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, frühestens aber mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes in Kraft.
- (3) Der zustimmende Beschluss des Abgeordnetenhauses ist nachträglich von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen.

Berlin, den 15. April 2021

Dilek K a l a y c i
 Senatsverwaltung
 für Gesundheit, Pflege und
 Gleichstellung

Elke B r e i t e n b a c h
 Senatsverwaltung
 für Integration, Arbeit und
 Soziales